

A-5026 Salzburg · Aignerstrasse 53
Telefon 0662/62 75 83 · Fax 0662/62 75 83 5
E-Mail office@stempfer.at



Lehrverhältnisse: Außerordentliche Auflösung nun möglich

Neu: Vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen

Bislang konnte ein Lehrverhältnis nur durch einvernehmliche Lösung sowie durch Auflösung aus wichtigen Gründen beendet werden. Seit 28. Juni 2008 besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Auflösung.

In der Vergangenheit bestand nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit keine Möglichkeit zur Auflösung des Lehrverhältnisses, wenn sich nur eine geringe Eignung des Lehrlings herausstellte. Sowohl Lehrberechtigter als auch Lehrling können nun aber das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats sowie nach Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit (letzteres nur, sofern die Lehrzeit mindestens drei Jahre dauert) unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einseitig außerordentlich auflösen. Erfolgt die Lösung durch den Lehrberechtigten, ist diese Auflösungsmöglichkeit an die Voraus-

setzung eines zuvor durchzuführenden Mediationsverfahrens geknüpft.

Geplante Mediationsverfahren

Zu diesem Zweck muss die beabsichtigte Lösung und geplante Aufnahme des Mediationsverfahrens dem Lehrling und der Lehrlingsstelle (diese informiert die Arbeiterkammer) und gegebenenfalls dem Betriebsrat spätestens am Ende des 9. oder 21. Lehrmonats mitgeteilt werden. Das Mediationsverfahren kann nur dann entfallen, wenn der Lehrling die Teilnahme daran schriftlich abgelehnt hat. Achtung: Diese schriftliche Ablehnung kann durch den Lehrling binnen 14 Tagen widerrufen werden; diesfalls hat das Mediationsverfahren stattzufinden.

Kosten des Mediators

Zweck des Mediationsverfahrens ist es, zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des ▶

Editorial

Statt der bisher angedachten drei Milliarden Euro für eine umfassende Steuerreform wird nun von den Wirtschaftsforschern bereits ein Volumen von vier bis sechs Milliarden gefordert. Eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen wird per sofort empfohlen. Auf diese Weise soll der von der Finanzkrise ausgelöste Konjunkturabschwung aufgefangen und die Wirtschaft angekurbelt werden. Neben einer Inflationsanpassung der aktuellen Steuertarife zur Korrektur der so genannten „kalten Progression“ – also der automatischen Vorrückung in höhere Steuerklassen – wird von den Wirtschaftsforschern auch eine Senkung der Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge angedacht. Nach den Wahlzuckerln, die kurz vor der Nationalratswahl bereits verteilt wurden, stellt sich allerdings die Frage, ob für langfristige, wichtige Ziele wie soziale Treffsicherheit, Entlastung des Mittelstands und Stärkung des Wirtschaftsstandorts noch genug Geld vorhanden sein wird. Unter Umständen wird aus einer Steuerreform wieder nur eine Steuerkosmetik. Damit Ihnen aber dennoch ein wenig mehr Geld im Börsel bleibt, haben wir wieder einige Steuertipps für Sie zusammengetragen. Und auch bei der Sozialversicherung gibt es noch Potenzial zur Optimierung. Jedenfalls wünschen wir Ihnen, dass Ihnen Ihre Weihnachtsgeschenke langfristig mehr Freude machen, als die Steuerzuckerl vor der Nationalratswahl!

- ▶ Lehrverhältnisses möglich ist. Der Mediator ist vom Lehrberechtigten aus der Mediatorenliste des Justizministeriums (www.mediatoren.justiz.gv.at) auszuwählen, wobei dem Lehrling bei der Auswahl ein gewisses Mitspracherecht zukommt. Die Kosten des Mediators trägt der Lehrberechtigte. Das Mediationsverfahren muss vor dem Ausspruch der Auflösung abgeschlossen sein. Es ist dann beendet, wenn entweder ein Ergebnis erzielt wurde (das Lehrverhältnis wird fortgesetzt oder der Lehrling besteht nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses) oder der Mediator das Verfahren für beendet erklärt. Jedenfalls endet das Mediationsverfahren aber mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch stattgefunden hat.

Achtung: Der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutz- oder Väterkarenzgesetz, nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz (Präsenzdiener) sowie für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates gilt auch für die außerordentliche Auflösung eines Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten.

Verlustvortrag für EA-Rechner

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Verluste aus den vorangegangenen drei Jahren als Sonderausgaben vortragen und mit späteren Gewinnen verrechnen.

Ab der Veranlagung 2007 dürfen Verluste aus den vorangegangenen drei Jahren als Sonderausgaben vorgetragen und mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Das hat für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die schon viele Jahre betrieblich tätig sind, den Vorteil, dass auch sie zu einem Verlustvortrag kommen, ohne in die doppelte Buchführung wechseln zu müssen. „Alte“ – also bis zur Veranlagung 2006 noch nicht verwertete – Anfangsverluste können unbegrenzt vorgetragen werden. Sie müssen jedoch vorrangig verrechnet werden.

Option in Selbstständigenvorsorge nur noch bis 31.12.2008!



© istock

Apotheker: Betriebliche Vorsorge jetzt noch möglich

GSVG-versicherte Selbstständige wurden zum 1.1. 2008 verpflichtend in das System der betrieblichen Vorsorge einbezogen. Neben Land- und Forstwirten haben auch Freiberufler die Möglichkeit, freiwillig in das System zu optieren.

So können etwa freiberuflich tätige (Zahn-) Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Ziviltechniker oder Notare noch bis zum 31.12.2008 in das System der betrieblichen Vorsorge optieren. Die Option erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit einer Vorsorgekasse. Wurde in das Modell optiert, ist ein späteres Opting-Out oder ein Einschränken oder Aussetzen der Beitragsleistung nicht mehr möglich. „Berufsanfänger“ haben ebenfalls ein Jahr ab Beginn der Tätigkeit bzw. Beginn der Pflichtversicherung Zeit, in das System der betrieblichen Selbstständigenvorsorge zu optieren.

Rechtsanwälte und Notare

Im Optionsmodell gibt es unterschiedliche Beitragsgrundlagen, die abhängig von der Berufsgruppe sind. Grundsätz-

lich sind die Beiträge auf Grundlage der vorläufigen Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage zu entrichten. Bei Rechtsanwälten und Notaren gilt grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung (jährliche Höchstbeitragsgrundlage 2008: € 55.020) als Beitragsgrundlage. Der Beitrag in die betriebliche Vorsorge beträgt 1,53 % dieser Beitragsgrundlage.

Auszahlung steuerfrei

Die an die Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Option in das System der betrieblichen Vorsorge wird daher umso günstiger, je höher das steuerpflichtige Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist. Die Auszahlung aus der Kasse als Einmalbetrag wird – wie auch für Dienstnehmer – mit 6 % besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution, wie etwa eine Pensionszusatzversicherung, übertragen und als laufende Rente ausbezahlt, ist die Auszahlung steuerfrei.

Autokauf könnte billiger werden!

Derzeit wird geprüft, ob die Erhöhung der Umsatzsteuer durch die NoVA dem EU-Recht entspricht. Sollte die NoVA nicht in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer miteinzubeziehen sein, wird dies zu einer Reduktion des Kaufpreises führen. Unser Tipp: Wir empfehlen Autohändlern gegen zukünftige Umsatzsteuer-Bescheide in diesem Punkt zu berufen, um bei einem positiven Ausgang des Verfahrens den Anspruch auf Rückerstattung der zu viel entrichteten Umsatzsteuer zu wahren.

Sonderklasse-honorare von Ärzten



Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) Linz kann der Arzt bei Sonderklassehonoraren nach dem Abzug des „Hausanteils“ kein zusätzliches Betriebsausgabenpauschale geltend machen.

Wird daher von der Krankenanstalt ein Hausanteil (für die Bereitstellung der Einrichtungen der Anstalt) abgezogen, stellt dieser Abzug bereits eine Betriebsausgabenkürzung dar; ein zusätzliches 12%iges Betriebsausgabenpauschale kann daher nicht mehr geltend gemacht werden.

Wiener Sonderklasse

Nach Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof wurden die Arzthonorare in der Sonderklasse in Wien ab dem 1. April 2008 neu geregelt. Die Änderungen sehen eine Neuregelung der ärztlichen Honorare für Patienten in der Sonderklasse vor. Die wesentliche Neuerung betrifft die Festsetzung des Aufteilungsschlüssels auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Abteilungsvorstand und den mitberechtigten Ärzten (Oberärzten, Fachärzten, etc.) entsprechend deren Qualifikation und deren Anzahl in der Abteilung. Der auf die mitberechtigten Ärzte entfallende Anteil des Honorars ist jährlich zwischen dem Abteilungsvorstand und den mitberechtigten Ärzten festzulegen, wobei der Anteil der mitberechtigten Ärzte mindestens 40 % betragen muss. Die Neuregelung bietet insbesondere Fach- und Turnusärzten eine höhere Honorarbasis.

Beruflich erworbene Bonusmeilen



Das Finanzministerium schaffte nun Klarheit, wie Bonusmeilen, die Dienstnehmer im Zuge von Dienstreisen erwerben, steuerlich zu behandeln sind.

Viele Fluglinien schreiben ihren Passagieren Bonusmeilen gut, welche in Flugtickets, Upgrades oder Sachprämien eingelöst werden können. Grundsätzlich stehen für Dienstreisen gutgeschriebene Bonusmeilen dem Arbeitgeber zu. Darf jedoch der Dienstnehmer die Meilen für private Zwecke nutzen, stellt dies einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) dar, der als laufender Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Für die Finanz bestehen keine Bedenken, wenn der Sachbezug aufgrund von Erfahrungswerten mit 1,5 % der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die diese Bonusmeilen verursachten (Kosten für Flugtickets, Hotelkosten, Mietautos), geschätzt werden. Zudem ist es ausreichend, wenn die gesamten Bonusmeilen eines Jahres bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt werden.

Bonusmeilen ohne Sachbezug

Nutzt der Dienstnehmer seine beruflich angesammelten Bonusmeilen jedoch für berufliche Flüge oder für Upgrades im Rahmen von Dienstreisen, liegt kein derartiger Sachbezug vor. Es liegt auch kein Sachbezug vor, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht die Möglichkeit gibt, die Bonusmeilen selbst in Anspruch zu nehmen oder der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass er nicht an einem Vielfliegerprogramm teilnimmt.

Meldepflicht bei Schenkungen

Unterbleibt die Anzeige einer Schenkung vorsätzlich, haften alle zur Meldung verpflichteten Personen. Es drohen Geldstrafen von bis zu 10 % des geschenkten Vermögenswertes.

Schenkungen und Zweckzuwendungen sind seit 1. August 2008 schenkungssteuerfrei. Dafür gelten neue Anzeigepflichten, wenn Bargeld, Kapitalforderungen (etwa Sparbücher oder Anleihen), Anteile an Kapital- und Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Betriebe oder Teilbetriebe (sofern sie der Erzielung betrieblicher Einkunftsarten dienen), bewegliches körperliches Vermögen (Fahrzeuge, Schmuck) und immaterielle Vermögenswerte (Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Patente, Lizenzen, Kundenkarteien) im Schenkungswege den Eigentümer wechseln und Erwerber oder Geschenkgeber zum Zeitpunkt der Schenkung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (oder den Sitz bzw. die Geschäftsleitung) im Inland hatten.

Geldstrafen von bis zu 10 % des geschenkten Vermögenswertes

Die Anzeige hat binnen 3 Monaten ab dem Überschreiten der meldepflichtigen Erwerbsgrenze (€ 50.000 innerhalb eines Jahres bei Erwerb zwischen Angehörigen; € 15.000 innerhalb von 5 Jahren in allen übrigen Fällen) durch den Geschenkgeber/-nehmer oder die mitwirkenden Rechtsanwälte oder Notare via FinanzOnline zu erfolgen. Ist der Wert der Schenkung (wie etwa bei Bargeld, Aktien börsenotierter Unternehmen) nicht offenkundig, ist der Wert zu schätzen. Ein Schätzgutachten kann den Wert untermauern, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, haften alle zur Meldung verpflichteten Personen. Es drohen Geldstrafen von bis zu 10 % des geschenkten Vermögenswertes.

Krankheitskosten steuerlich absetzbar?

Viele medizinische Leistungen werden nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Bestimmte Aufwendungen, die durch eine Krankheit verursacht werden, können aber als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt steuermindernd geltend gemacht werden.

Für die steuerliche Anerkennung von Krankheitskosten ist es erforderlich, dass

- ▣ nachweislich eine Krankheit vorliegt,
- ▣ die Behandlung in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit steht und
- ▣ die Behandlung eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung der Krankheit darstellt.

Unter „Krankheit“ versteht der Fiskus eine „gesundheitliche Beeinträchtigung, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert“. Nicht abzugsfähig sind daher Aufwendungen für die Vorbeugung vor Krankheiten, für die Erhaltung der Gesundheit, Verhütungsmittel, Kosten für eine Verjüngungskur, für eine Frischzellenbehandlung oder für Schönheitsoperationen.

Welche Kosten können geltend gemacht werden?

- ▣ Arzt- und Krankenhaus honorare, letztere abzüglich einer Haushaltersparnis
- ▣ Selbst getragene Honorare für Behandlungsleistungen durch nicht medizinisches Personal (etwa Physiotherapeuten), wenn diese Leistung ärztlich verschrieben wurde oder die Kosten teilweise von der Sozialversicherung ersetzt werden
- ▣ Aufwendungen für Medikamente und Heilbehandlungen (einschließlich für medizinisch verordnete homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungs-, Kostenbeiträge und Selbstbehalte (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), soweit sie nicht von der Kasse übernommen werden
- ▣ Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder), sofern diese Aufwendungen höher sind als jene, die von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden und aus triftigen medizinischen Gründen erwachsen
- ▣ Kosten für Fahrten zum Arzt oder ins Spital, weiters Fahrtkosten der Angehörigen anlässlich des Besuchs der erkrankten Person
- ▣ Kosten für die im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes
- ▣ Krankenscheingebühren, Behandlungsbeiträge, Ambulanzgebühren, Selbstbehalte bei Heilbehelfen und Heilmitteln, Zuzahlung zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten.

Selbstbehalt für Krankheitskosten

Krankheitskosten stellen eine außergewöhnliche Belastung dar, bei denen ein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist. Die Höhe dieses Selbstbehalts ist abhängig von der Höhe des Einkommens des Steuerpflichtigen. Dieser Prozentsatz reduziert sich um je einen Prozentpunkt, sofern der Alleinverdiener oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Unser Tipp: Um den Selbstbehalt so weit als möglich zu überschreiten und damit von einer höheren Steuerersparnis profitieren zu können, sollte versucht werden, möglichst viele außergewöhnliche Belastungen in ein Kalenderjahr zusammenzuziehen. Denkbar wäre das etwa dann, wenn eine umfangreiche Gebissanierung ansteht. Wird diese innerhalb eines Jahres durchgeführt, kann in der Regel ein größerer Kostenanteil steuerlich geltend gemacht werden. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass dabei nicht entscheidend ist, wann die Behandlung durchgeführt wurde, sondern wann der Patient das Honorar bezahlt hat.

Steuern sparen: Immobilienleasing

Beim Immobilienleasing kann der Leasingnehmer die laufenden Leasingentgelte steuermindernd absetzen.

Beim Immobilienleasing wird ein Gebäude nicht von seinem künftigen Nutzer, sondern von einer Leasinggesellschaft errichtet, die dem Leasingnehmer das Gebäude zur Nutzung überlässt. Bei der Formulierung des Leasingvertrages ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer steuerlichen Zurechnung des Gebäudes zum Leasingnehmer kommt. Bei der typischen Form behält der Leasingnehmer das Eigentum am Grund und Boden und räumt dem Leasinggeber das Recht ein, darauf das Gebäude zu errichten. Der Steuervorteil liegt für den Leasingnehmer darin, dass er die laufenden Leasingentgelte (sofern er Unternehmer ist) steuermindernd absetzen kann, wohingegen er beim Kauf des Gebäudes die Steuerminderung nur durch die laufende Abschreibung erreichen kann. Im Maximalfall sind die Anschaffungskosten auf 67 Jahre zu verteilen, die Leasingmodelle sehen in der Regel eine Laufzeit zwischen 10 und 15 Jahren vor. Umsatzsteuerlich hat das Leasingmodell den Vorteil, dass die Leasinggesellschaft für die Baukosten sofort den vollen Vorsteuerabzug vornehmen kann, der Leasingnehmer jedoch die Umsatzsteuer nur auf die laufenden Leasingraten zahlen muss. Im Falle der Vermietung für Wohnzwecke kommt darüber hinaus auch nur der reduzierte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung.

Ein fröhliches
Weihnachtsfest und
viel Erfolg für 2009!